

Niederschrift

über die am Montag, dem 02. Juli 2018 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 23. Sitzung des

GEMEINDERATES

Herr Bgm. Alfred Bernhard erwähnt eingangs, dass für die heute angesetzte Bürgerfragestunde keine Fragen eingelangt sind, weshalb man gleich in die Tagesordnung des Gemeinderates eingehen kann.

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bgm. Alfred Bernhard stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung

Herr Bgm. Bernhard beantragt die Einfügung folgenden Tagesordnungspunktes:

5) Anschaffungen und Auftragsvergaben a) Sportplatz, Kunstrasenplatz, Herstellung Unterbau

Damit verschieben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte um einen Punkt nach hinten.

Einstimmige Zustimmung.

2) Berichte des Bürgermeisters

Beschlüsse des Stadtrates vom 18. Juni 2018

Anschaffungen und Auftragsvergaben

- NMS Rottenmann, Anschaffung zwei interaktive Boards bei Fa. Lorentsichitsch inkl. USt. € 13.052,52
- Erneuerung Brückengeländer Brücke Boder bei Wehranlage Inauftraggabe gegenüber Fa. Pitzer-Huber inkl. USt. € 8.929,66
- Essen auf Rädern, Ergänzung Geschirr bei der Volkshilfe € 650,00
- Oppenberger Moorwanderweg, Leistungen Berg- und Naturwacht für die Beschilderung mit Informationstafeln € 2.246,87

Vertragswesen

- Kinderkrippe, Indexanpassung Elternbeiträge 2018/19, Umstellung auf Indexanpassung mit September 2018 (halbtags von € 214,00 auf € 216,00, ganztags von € 277,00 auf € 280,00) Erhöhung um ca. 1 %

Wohnungsangelegenheiten

- Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 17 an Rohrer Uwe
- Hauptstraße 145, Wohnung Nr. 8 an Mehmed Mehmed u. Mirem
- Oppenberg 218, Wohnung Nr. 2 an Forstner Elisabeth
- Oppenberg 218, Wohnung Nr. 1 an Grunert Anne
- Hauptstraße 87, Autoabstellplatz 12 an Stipanovic Niko

Förderungen

Förderung Moderne Holzheizung

- Holzer Helga, Weststrandsiedlung 342a € 581,38

Förderung für Photovoltaikanlagen

- Ing. Peter Schiffthaler, Hauptstraße 48, 5 kWp € 500,00

Begabtenförderung

- Speckmoser Leonie Sarah, St.Georgen 116, Caritasschule, 3. Kl. € 50,00

Studierendenförderung

- Horak Carina, Hauptplatz 130, Uni Salzburg, WS 2017/18, SS 2018
(2 x € 100,00) € 200,00
- Schüßler Nicole, Bruckmühl 152c/23, Uni Graz, SS 2018 € 100,00
- Reisinger Anna, Hauptstraße 70, TU Graz, SS 2018 € 100,00
- Zeiringer Marc, Beim Burgtor 117a, FH Wieselburg, SS 2018 € 100,00

Steuer- und Abgabewesen

- Ausbuchung von Forderungen € 5.251,18
- Exekutionen € 17.335,70

Urlaube der Funktionäre

Herr Bgm. Bernhard berichtet, dass er in der Zeit von Sonntag, 8. Juli 2018 bis Sonntag, 22. Juli 2018 Urlaub hat. Da auch Vzbgm. Baumschlager in dieser Zeit nicht da ist, werden die Geschäfte der Stadtgemeinde für diese Zeit Herrn Vzbgm. Schauensteiner anvertraut.

Krankenhaus

Herr Bgm. Bernhard informiert, dass man mit Unterstützung der SPÖ-Fraktion und der Bürgerliste WIR, aber vor allem in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative BISS weiterhin sehr bemüht ist, gegenüber der Landesregierung und den handelnden Personen, LR. Drexler und LR. Lang, Argumente für den Standorterhalt zu finden, zumal weiterhin der Druck aufrechterhalten und die Sinnhaftigkeit eines Zentralkrankenhauses hinterfragt werden müssen. Dennoch muss man sich irgendwann einen Plan B hinsichtlich der Nachnutzung des Gebäudes überlegen. Fest steht, dass der neue Standort des künftigen Leitspitals entgegen der Verlautbarungen in den Medien nicht in Trautenfels, sondern definitiv im

Gemeindegebiet von Stainach liegen soll, wobei dort lediglich ein Grundbesitzer freie Flächen anbieten kann und in diese Richtung bereits „die Fühler“ ausgestreckt wurden. Angeblich gibt es auch bereits Anfragen bei Immobilienunternehmen seitens noch in der Ausbildung befindlicher Ärzte hinsichtlich Grundstücken für ein Eigenheim in diesem Raum.

Zwar hatte Frau Bgm. Glashüttner für Liezen als Bezirkshauptstadt auch den Anspruch für den Standort des Leitspitals gestellt, jedoch nur, wenn Rottenmann es nicht wird. Da ein Standort in Liezen aber von beiden Fraktionen der Landesregierung dezidiert ausgeschlossen wurde, hat sich Frau Bgm. Glashüttner laut Herrn Bgm. Bernhard dafür ausgesprochen, für den Standorterhalt in Rottenmann miteinzutreten.

Nach Information von Herrn GR. NAbg.a.D. ÖR Horn ist das derzeitige Argument gegen den Standort Rottenmann, dass das LKH Rottenmann entsprechend einer Beurteilung nicht kostengünstig, sondern nur mit einem erheblichen Kostenaufwand auf den technisch und hygienisch erforderlichen Standard gebracht werden kann. Dem widerspricht Frau GR.ⁱⁿ Haider. Herr Bgm. Bernhard stellt in Aussicht, auch diese Thematik in die BISS-Sitzung am Mittwoch, 4.7.2018 um 17.00 Uhr mitzunehmen.

Herr Bgm. Bernhard erinnert, dass es auch für das Krankenhaus Eisenerz Lippenbekenntnisse hinsichtlich eines Reha-Zentrums gegeben hat, nun nach Schließung mit vergangenem Samstag, 30. Juni 2018 um 15.00 Uhr auch diese Absichten medial „vom Tisch gefegt“ wurden.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Bernhard eröffnet die heutige Fragestunde um 19.08 Uhr.

Vzbgm. Baumschlager zu Aktionsplänen seitens des Stadtmtes für den Standorterhalt LKH Rottenmann – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Herr Vzbgm. Baumschlager fragt an, ob es neben den gemeinsamen Tätigkeiten im Rahmen der Bürgerinitiative BISS auch seitens der Stadtgemeinde oder seitens des Bürgermeisters Pläne für weitere Maßnahmen für den Standorterhalt gibt oder sämtliche Aktionen über die Bürgerinitiative durchgeführt werden.

Herr Bgm. Bernhard führt aus, dass nach der Urlaubszeit ein seitens der Stadträte verfasstes Schreiben an die Landesregierung geplant ist, wobei sich der Gemeinderat darauf verlassen kann, dass der Stadtrat im Sinne aller argumentieren und eventuell auch ein Hygiene-Attest mitschicken wird.

Herr GR. Neulinger nimmt Bezug auf die Erwähnung von Herrn Bgm. Bernhard hinsichtlich eines Plans B für die Nachnutzung und betont, dass man jedenfalls den Plan A nicht aufgeben darf. Seiner Ansicht nach muss man das demokratische Recht gemäß der Verfassung „Das Recht geht vom Volke aus“ wahrnehmen und wenn nötig einen „Aufstand“ in Form einer eventuellen Großveranstaltung im Oberland inszenieren.

Herr Bgm. Bernhard ruft in diesem Zusammenhang die Bürgermeisterkonferenz in Aigen im Ennstal in Erinnerung und betont, dass auf die Bemühungen für den Standorterhalt kein Echo und keine Reaktion gekommen ist.

Da sich bei dieser Konferenz schließlich sowohl Herr Bgm. Frosch (*Gemeinde Bad Aussee*) als auch Herr Betriebsrat Wechtitsch (*LKH Bad Aussee*) und Herr Bgm. Zefferer (*Gemeinde Mitterberg-St.Martin*) für den neuen geplanten Standort ausgesprochen haben, blieben nur er, Bgm. Bernhard, sowie Herr Vzbgm. Baumschlager und Herr LABg. Albert Royer als einzige Gegner. Von Schladming war generell kein Vertreter anwesend. Folglich sei diese Konferenz für ihn bezeichnend gewesen, dass man ab Wörschach seitens des Oberlandes keine Unterstützung für den Erhalt des LKH Rottenmann mehr bekommt.

Dennoch bestätigt Herr Bgm. Bernhard, „Plan A“ noch nicht verworfen zu haben und sieht einen „Aufstand“ z.B. in Form einer Straßensperre als eine mögliche Option für den Protest.

Herr GR. Neulinger verweist abschließend auf den Spruch „Was man nicht aufgibt, hat man nie verloren“.

Vzbgm. Baumschlager zur Unterbringung des Bergrettungsdienstes im Technologiepark 4 – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Zur Frage von Herrn Vzbgm. Baumschlager, ob der Bergrettungsdienst sich im Technologiepark 4 eingemietet hat oder diesem die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden, führt Herr Bgm. Bernhard aus, dass die Bergrettung aufgrund Schimmelbefall usw. in den bisherigen Räumlichkeiten im Schlossgebäude vor ca. zwei Wochen kurzfristig umgesiedelt ist und im 1. Stock des Technologieparks 4 zwei Räume bezogen hat, womit auch die u.a. durch Subventionen der Stadtgemeinde angeschafften Materialien wieder trocken gelagert werden können. Ein Mietvertrag ist noch über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH zu erstellen, wobei dieser dann möglicherweise über ein Subventionsansuchen an die Stadtgemeinde finanziert werden soll.

GR.ⁱⁿ Ranner-Tilg zur Verwendung des Integrationszuschusses des Landes Steiermark – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Frau GR.ⁱⁿ Ranner-Tilg stellt die Frage, ob es bereits Ideen zur Verwendung des seitens des Landes Steiermark gewährten Zuschusses für die Integration von Migranten und Asylwerbern in Höhe von ca. € 70.000,00 gibt, zumal zuletzt ein diesbezüglicher Besprechungstermin angedacht war.

Herr Bgm. Bernhard bestätigt, dass ein diesbezüglicher Termin zur Ideenfindung in der ersten Gemeinderatssitzung 2018 Thema war und weist darauf hin, dass der Zuschuss in den ordentlichen Haushalt eingeflossen ist und für diesbezügliche Aktivitäten verwendet werden kann. Gleichzeitig stellt er in Aussicht, nach der Urlaubszeit einen Termin für eine diesbezügliche Besprechung finden zu wollen.

GR. Neulinger zu Fahnen für BürgerInnen anlässlich 1. Mai und Nationalfeiertag – Anfrage gegenüber Herrn Bgm. Bernhard

Da seitens BürgerInnen zwar oftmals der Wille zur Beflaggung am 1. Mai und 26. Oktober besteht, diese aber nicht über die diesbezüglichen Kontakte für die Anschaffung einer solchen verfügen, regt Herr GR. Neulinger an, den BürgerInnen die Möglichkeit zu bieten, diese über die Stadtgemeinde Rottenmann anzukaufen und diese Option auch im nächsten Stadtkurier zu veröffentlichen. Somit könnte bei Anschaffung einer größeren Menge auch ein Preisnachlass erreicht werden.

Zumal eine Beflaggung an den genannten Feiertagen auch im Sinne der Stadtgemeinde ist, befürwortet Herr Bgm. Bernhard diese Idee und stellt die Umsetzung in Aussicht.

Ende der Fragestunde um 19.16 Uhr.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22. Mai 2018

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 22. Mai 2018 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Herr Bgm. Bernhard begrüßt Herrn GF DI(FH) Fölsner, der um 19.17 Uhr bei der Gemeinderatssitzung erscheint und für Fragen zum nächsten Tagesordnungspunkt betreffend den Kunstrasenplatz zur Verfügung stehen wird.

5) Anschaffungen und Auftragsvergaben

a) Sportplatz, Kunstrasenplatz, Herstellung Unterbau

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 22. Mai 2018 sind folgende Investitionen zum Kunstrasenplatz auf Basis der Projektvorstellung geplant gewesen:

Erneuerung Kunstrasen (nach 14-jähriger Nutzungsdauer)	€ 272.725,00
Sitzplätze Tribüne (Materialbeistellung)	€ 13.575,00
Parkplätze	€ 86.400,00
5 % unvorhergesehene Aufwendungen	€ 18.635,00
Gesamtaufwand	€ 391.335,00

Demgegenüber werden folgende Subventionen gewährt:

Bedarfszuweisungen Land Steiermark	€ 100.000,00
Zuschuss des Bundes/Finanzminister Löger für Kunstrasenplatz	€ 67.000,00
Steirischer Fußballverband	€ 16.000,00
ASKÖ-Zuschuss	€ 15.000,00
Subventionen gesamt	€ 198.000,00

Die Übernahme des Differenzbetrages an Aufwendungen in Höhe von € 193.335,00, der im Voranschlag 2018 berücksichtigt ist, wurde einstimmig genehmigt.

Bei der Errichtung des ursprünglichen Kunstrasenplatzes im Jahr 2003 waren seitens der beauftragten Firma Positionen zur Schaffung eines dementsprechenden Unterbaus angeboten worden. Die Recherche hat nun ergeben, dass damals, aus welchem Grunde auch immer, jene Positionen aus dem Angebot herausgestrichen wurden, welche die Unterbauarbeiten betroffen haben.

Nun wurden Suchschlitze in Auftrag gegeben, die zutage gebracht haben, dass ein Unterbau beim Kunstrasenplatz tatsächlich nicht vorhanden ist.

Gegenüber der im Gemeinderat vom 22. Mai 2018 beschlossenen Auftragssumme wird beantragt, folgende zusätzliche Kosten in Auftrag zu geben:

• Firma Swietelsky, Randsteine und Asphaltierung	€ 44.011,80
• Firma Swietelsky, Bauüberwachung (aufgrund des Vorliegens zweier Gewerke)	€ 3.216,00
• Gebrüder Haider, Unterbau (Vergleichsangebot Fa. Swietelsky € 135.619,68, das unvollständige Angebot der Fa. Erdbau Seebacher wurde ausgeschieden)	€ 96.300,00
Zwischensumme	€ 143.527,80
abzgl. Position Parkplätze (laut Beschluss vom 22. Mai 2018)	€ 86.400,00
abzgl. Position Sitzplätze Tribüne (laut Beschluss vom 22. Mai 2018)	€ 13.575,00
Mehrkosten – Gesamtsumme brutto	€ 43.552,80

Die Aufwendungen hinsichtlich des ursprünglich geplanten Parkplatzes bzw. einer der Parkplatzlösungen werden zurückgestellt. Es ist ein Parkleitsystem geplant, womit der oberhalb des Schwimmbades befindliche Parkplatz verstärkt genutzt werden soll. Hier sollen vor allem auch die Fußballspieler parken. Zum Freibad hin soll die Einbahn aufgehoben werden bzw. der dort befindliche Gehsteig abgeschrägt. Im Bereich des Einganges zum Sportplatz sollen die vorhandenen markierten Parkplätze bleiben, die sich auf der rechten Seite (südlich) befinden.

Es wird nun seitens Herrn GR. Mayr beantragt, den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2018 dahingehend abzuändern, dass Mehraufwendungen hinsichtlich der Herstellung eines Unterbaus zum Kunstrasenplatz zusätzlich in Auftrag gegeben werden, wobei nach Wegfall der Positionen „Parkplätze“ und „Sitzplätze Tribüne“ mit Mehrkosten von € 43.552,80 zu rechnen ist.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Die Bauverhandlung für die Umsetzung der Flutlichtanlage wurde bekanntermaßen abgebrochen und soll in diesem Jahr nicht realisiert werden. Die diesbezüglichen Fördermittel des Bundes sind bei der Stadtgemeinde Rottenmann zwar bereits eingelangt, sind trotz der Zurückstellung des Projekts dennoch gesichert und dürfen auf dem Konto der Stadtgemeinde verbleiben. Ein entsprechend den letzten Besprechungen avisiertes Treffen mit den Grundeigentümern und direkten Anrainern unter Beteiligung der Herren GR. Mag. Hüttenbrenner, FR. Ing. Ploder und seiner Person fand nicht statt, zumal laut GF DI(FH) Fölsner sowohl ein angefordertes technisches als auch ein medizinisches Gutachten noch nicht vorliegen. Hinsichtlich der Parkplatzlösung soll auf Ersuchen von Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner für ein Treffen seine Rückkehr aus der Reha abgewartet werden, zumal dieser sich in der Verpflichtung sieht, sich als Obmann des Jugend- und Sportausschuss bei der Lösungsfindung einzubinden.

Der Kunstrasen ist bereits abgetragen, wobei für die weiteren Arbeiten die heutige Beschlussfassung abgewartet wurde und diese nun fortgesetzt werden können.

Erläuterungen seitens Herrn GF DI(FH) Fölsner:

Die von Herrn GR. Neulinger erwähnte Zusatztafel zum „Halten und Parken“-Schild im Bereich des Sportplatzes in Form eines Computerausdrucks mit dem Wortlaut „Wegen anhaltender Beschwerden der Anrainer bitten wir, die Parkordnung einzuhalten.“ ist ihm unbekannt. Generell hat man die Parkplatzproblematik jedoch erkannt und wird sich bemühen, ein Parkleitsystem zu installieren. Dabei sollen die bestehenden markierten Parkplätze weiterhin verwendet werden und auch die dortige Einbahnregelung aufrecht bleiben, wobei auf der linken (*nördlichen*) Straßenseite nahe dem Eingang lediglich Parkplätze für Einsatzfahrzeuge vorgesehen werden sollen. Eine erhebliche Entlastung der Anrainer kann durch die geplante und mit der Polizei bereits abgesprochene Aufhebung der Einbahnregelung (*beim Schwimmbad*) erreicht werden, zumal dann kaum mehr die Schleife gefahren wird. Zusätzlich sollen auch die Gehsteigkanten abgeschrägt werden. Weiters wird seitens des Sportverein-Vorstandes vehement verfolgt, dass Funktionäre und Spieler umparken.

Erläuterungen seitens Herrn Stadtdirektor Dr. Mayer (auf Befragen von Herrn Vzbgm. Baumschlager):

Hinsichtlich der Fördermittel des Bundes für die Flutlichtanlage ist gemäß den Erläuterungen der Verwendungsnachweis bis zum Jahr 2021 zu erbringen. Würde die Flutlichtanlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzt werden, wird noch eine mögliche Nachfrist gewährt, nach deren Ablauf der Betrag von den Ertragsanteilen abgezogen werden würde.

Laut Herrn GF DI(FH) Fölsner wird jedes Projekt max. mit 25 % seitens des Bundes zweckgebunden gefördert.

Herr Bgm. Bernhard bedankt sich bei Herrn GF DI(FH) Fölsner für die Erläuterungen und dieser verlässt die Gemeinderatssitzung um 19.29 Uhr.

6) Nachtragsvoranschlag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Rottenmann für 2018

- a) Ordentlicher Haushalt
- b) Außerordentlicher Haushalt

Mit Schreiben vom 05. Juni 2018 teilt die Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit, dass sie im Rahmen der Überprüfung des Voranschlages Folgendes zum ordentlichen Haushalt festgestellt hat:

Der ordentliche Haushalt (OH) wurde mit einem Ausgleich veranschlagt, wobei ein positives Vorjahresergebnis von € 5.000,00 budgetiert wurde. Tatsächlich konnte der OH lt. RA 2017 mit einem Überschuss von € 112.472,37 abgeschlossen werden. Somit kann dieser Betrag als weitere Zuführung an den AOH zur Bedeckung von Vorhaben verwendet werden.

...

Der außerordentliche Haushalt (AOH) wurde mit einem Abgang von € 100.000,00 (Ansatz 2620 Sportplätze) veranschlagt, wobei kein Vorjahresergebnis berücksichtigt wurde. Das tatsächliche Ergebnis im AOH lt. RA 2017 stellt sich mit einem Abgang von € 161.200,00 (aus 2 Vorhaben) dar.

...

Die Abteilung 7 hat - auf Grund einer Besprechung mit Gemeindevertretern – Kenntnis erlangt, dass die Stadtgemeinde plant, das Projekt „Caritasschule“ ehestens umzusetzen. Diverse Maßnahmen (Ausstieg aus einem bestehenden Leasingvertrag, Ankauf der Liegenschaft, Investitionsmaßnahmen etc...) sind im Zuge eines Nachtragsvoranschlags 2018 darzustellen.

...

Die Stadtgemeinde Rottenmann wird daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen aufgefordert, einen Nachtragsvoranschlag 2018 (Veranschlagung der tatsächlichen Vorjahresergebnisse im OH und AOH, Rücklagenbildung/-korrektur im Gebührenbereich, Korrektur des Rücklagennachweises, Ergänzung des AOH-Vorhabens „Caritasschule“/Leasing/ Ankauf der Liegenschaft, Überarbeitung div. AOH-Vorhaben – Stichwort „Ausschließliche Bedeckung durch Darlehensaufnahmen“ etc. ...) zu erstellen und durch den Gemeinderat zu beschließen.

...

Die genannten Werke sind über den Weg der Bezirkshauptmannschaft Liezen bis spätestens 31.07.2018 vorzulegen.“

Demzufolge wird nun seitens Herrn Bgm. Bernhard beantragt, nachstehenden Nachtragsvoranschlag 2018 betreffend den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt zu beschließen:

Gruppe	Einnahmen	VA 2018 inkl. NVA	Voranschlag 2018	NVA	Rechnung 2017
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	325.800,00	325.800,00	0,00	337.948,48
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	5.000,00	5.000,00	0,00	7.133,50
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	860.300,00	860.300,00	0,00	950.784,23
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	56.300,00	56.300,00	0,00	54.343,80
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	65.200,00	65.200,00	0,00	68.845,67
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	262.500,00	262.500,00	0,00	255.271,41
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	1.900,00	1.900,00	0,00	2.404,16
8	DIENSTLEISTUNGEN	2.655.400,00	2.658.900,00	3.500,00 -	2.408.071,20
9	FINANZWIRTSCHAFT	6.835.000,00	6.792.600,00	42.400,00 +	6.914.035,47
Summe Ordentlicher Haushalt		11.067.400,00	11.028.500,00	38.900,00 +	10.998.617,92
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr	112.500,00	5.000,00	107.500,00 +	7.058,92
Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		11.179.900,00	11.033.500,00	146.400,00 +	11.005.676,84
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	163.000,00	163.000,00	0,00	0,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	100.000,00	100.000,00	0,00	434.377,06
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	425.000,00	425.000,00	0,00	229.196,21
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	30.000,00	30.000,00 -	0,00
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	1.615.200,00	1.437.500,00	177.700,00 +	1.682.089,84
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00	0,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	2.424.200,00	1.470.000,00	954.200,00 +	440.774,30
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Außerordentlicher Haushalt		4.727.400,00	3.625.500,00	1.101.900,00 +	2.786.437,41
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr	0,00	0,00	0,00	625.335,86
964000	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		4.727.400,00	3.625.500,00	1.101.900,00 +	3.411.773,27
Gesamtzusammenstellung OH					
Einnahmen		11.179.900,00	11.033.500,00	146.400,00 +	11.005.676,84
Ausgaben		11.179.900,00	11.033.500,00	146.400,00 +	10.893.204,47
Ergebnis (+/-) OH		0,00	0,00	0,00	112.472,37
Gruppe Ausgaben					
Ordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	1.372.200,00	1.363.500,00	8.700,00 +	1.323.010,57
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	216.700,00	216.700,00	0,00	159.813,82
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	2.328.000,00	2.328.000,00	0,00	2.228.357,57
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	361.400,00	361.400,00	0,00	283.240,52
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	1.629.400,00	1.629.400,00	0,00	1.598.799,57
5	GESUNDHEIT	102.300,00	102.300,00	0,00	91.193,50
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	328.000,00	353.000,00	25.000,00 -	243.981,84
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	143.500,00	143.500,00	0,00	115.781,76
8	DIENSTLEISTUNGEN	3.076.800,00	3.076.800,00	0,00	2.816.654,72
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.621.600,00	1.458.900,00	162.700,00 +	2.034.390,00
Summe Ordentlicher Haushalt		11.179.900,00	11.033.500,00	146.400,00 +	10.893.204,47
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		11.179.900,00	11.033.500,00	146.400,00 +	10.893.204,47
Außerordentlicher Haushalt					
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	163.000,00	163.000,00	0,00	0,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	100.000,00	100.000,00	0,00	546.216,63
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	525.000,00	525.000,00	0,00	229.196,21
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	30.000,00	30.000,00 -	0,00
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	1.615.200,00	1.437.500,00	177.700,00 +	1.682.089,84
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00	0,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	2.363.000,00	1.470.000,00	893.000,00 +	1.115.470,59
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Außerordentlicher Haushalt		4.766.200,00	3.725.500,00	1.040.700,00 +	3.572.973,27
Abwicklung der Vorjahre					
963000	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	0,00	0,00	0,00
964000	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)	61.200,00	0,00	61.200,00 +	0,00
Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre		4.827.400,00	3.725.500,00	1.101.900,00 +	3.572.973,27
Gesamtzusammenstellung AOH					
Einnahmen		4.727.400,00	3.625.500,00	1.101.900,00 +	3.411.773,27
Ausgaben		4.827.400,00	3.725.500,00	1.101.900,00 +	3.572.973,27
Ergebnis (+/-) AOH		-100.000,00	-100.000,00	0,00	-161.200,00

U.a. wurden auch folgende Änderungen in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet:

- Entgegen dem ursprünglich veranschlagten Betrag für Bezugsvorschüsse und Darlehen in Höhe von € 4.400,00 wurden heuer bereits drei Ansuchen gestellt, weshalb eine diesbezügliche Korrektur auf € 13.300,00 erforderlich war.
- Die ursprünglich beschlossenen laufenden Transferzahlungen gegenüber der FF Rottenmann für die Sanierung des Rüsthausdaches sind nicht mehr erforderlich, zumal die Abrechnung mit den Firmen direkt erfolgt ist.
- Das Projekt der Quellfassung seitens der Wassergenossenschaft Singsdorf wird in diesem Jahr zwar gestartet, jedoch nicht abgeschlossen und verrechnet,

weshalb der veranschlagte Betrag in Höhe von € 25.000,00, d.s. 10 % der geschätzten Gesamtinvestition, erst für das nächste Jahr vorgesehen wird.

- Die Pachterlöse für das Fischwasser wurden von ursprünglich € 5.000,00 auf nun tatsächlich € 1.500,00 korrigiert.
- Die Raten für die Darlehenstilgung hinsichtlich des Ankaufs des Objektes Technologiepark 2 (Caritasschule) wurden berücksichtigt.
- Es ist mit vermehrten Kommunalsteuereinnahmen in Höhe von ca. € 42.400,00 zu rechnen, wodurch der veranschlagte Betrag auf € 2.002.400,00 erhöht wird.
- Der Sollüberschuss aus dem Rechnungsabschluss wurde in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.
- Die geänderte Zuführung (anstelle € 1.001.500,00 nunmehr € 1.164.200,00) aus dem Außerordentlichen Haushalt wurde berücksichtigt.
- Im AOH wurden die vom Land Steiermark betreffend das Projekt Hauptstraße 54/55 erhaltenen € 61.200,00 sowie die letzte Rate der BZ-Mittel in Höhe von € 100.000,00 für das Rüsthaus der FF Bärndorf berücksichtigt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Einstimmige Zustimmung.

7) Mittelfristiger Finanzplan, Anpassung an den Nachtragsvoranschlag für 2018

Laut Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 05. Juni 2018 ist gleichzeitig auch der Mittelfristige Finanzplan (MFP) anzupassen, wobei aus dem Schreiben zitiert wird:

„Im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) 2019-2022 wurde für den OH über den gesamten Zeitraum ein Ausgleich prognostiziert, wobei jährlich Zuführungen an den AOH veranschlagt wurden. Die Tilgungen der geplanten Darlehensaufnahmen wurden nur zu einem geringen Teil berücksichtigt. Im AOH wurden fünf Vorhaben fortgeschrieben.“

Folglich wird weiters auch die Beschlussfassung des folgenden, an den Nachtragsvoranschlag 2018 angepassten Mittelfristigen Finanzplans seitens Herrn Bgm. Bernhard beantragt:

Gruppe	Bezeichnung	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	325.800	328.900	332.200	335.600	339.100
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	5.000	5.100	5.100	5.200	5.200
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	860.300	793.300	801.100	809.500	817.000
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	56.300	56.900	57.400	58.000	58.600
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	65.200	66.000	66.500	67.200	67.800
5	GESUNDHEIT	0	0	0	0	0
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	262.500	265.200	267.700	270.500	273.100
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	1.900	1.900	1.900	2.000	2.000
8	DIENSTLEISTUNGEN	2.655.400	2.860.500	2.687.100	2.714.100	2.740.900
9	FINANZWIRTSCHAFT	6.947.500	6.859.800	6.927.800	6.996.100	6.995.900
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		11.179.900	11.037.600	11.146.800	11.258.200	11.299.600
Ausgaben ordentlicher Haushalt						
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	1.372.200	1.379.200	1.397.100	1.414.600	1.431.400
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	216.700	204.800	206.900	206.400	210.200
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	2.328.000	2.283.000	2.273.500	2.231.100	2.255.400
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	361.400	252.000	254.100	257.000	259.300
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	1.629.400	1.643.000	1.660.300	1.676.800	1.694.000
5	GESUNDHEIT	102.300	103.500	104.400	105.600	106.300
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	328.000	355.100	340.400	344.000	342.700
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	143.500	145.000	146.300	147.800	149.300
8	DIENSTLEISTUNGEN	3.076.800	3.198.300	3.237.300	3.261.100	3.334.100
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.621.600	1.473.700	1.526.500	1.611.800	1.516.900
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		11.179.900	11.037.600	11.146.800	11.258.200	11.299.600
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0

Vorhaben	Bezeichnung	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen außerordentlicher Haushalt						
029000	Rathaus - Sanierung	163.000	0	0	0	0
163200	FF Singsdorf Edlach Neukauf MTF	0	0	0	0	0
262000	SVR Sportanlage	290.000	100.000	0	0	0
264000	Kunsteislaufplatz	0	0	0	0	0
617000	Bauhof Sanierung	0	0	0	0	0
840100	Hauptstraße 54 und 55	61.200	0	0	0	0
851000	Kanalsanierung	700.000	0	0	0	0
853100	Technologiepark 2	1.578.000	0	0	0	0
163100	Freiwillige Feuerwehr Bärndorf	100.000	0	0	0	0
211000	Volksschule Rottenmann	85.000	0	0	0	0
266300	Sportanlagen	50.000	0	0	0	0
612000	Gemeindestraßen - Straßenbau	1.304.200	1.228.700	1.241.000	1.253.400	1.265.900
612100	Aufschließung Gewerbegebiet	0	0	0	0	0
633000	Wildbachverbauung - I-Beitrag Gräbeninspektion und Dokumentation	196.000	150.000	150.000	150.000	150.000
639000	Paltenverbauung I-Beitrag	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
816000	Öffentliche Straßenbeleuchtung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
817000	Urnenfriedhof	45.000	0	0	0	0
853000	Technologiepark 4	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		4.727.400	1.543.700	1.456.000	1.468.400	1.480.900
Ausgaben außerordentlicher Haushalt						
029000	Rathaus - Sanierung	163.000	0	0	0	0
163200	FF Singsdorf Edlach Neukauf MTF	0	0	0	0	0
262000	SVR Sportanlage	390.000	0	0	0	0
264000	Kunsteislaufplatz	0	0	0	0	0
617000	Bauhof Sanierung	0	0	0	0	0
840100	Hauptstraße 54 und 55	61.200	0	0	0	0
851000	Kanalsanierung	700.000	0	0	0	0
853100	Technologiepark 2	1.578.000	0	0	0	0
163100	Freiwillige Feuerwehr Bärndorf	100.000	0	0	0	0
211000	Volksschule Rottenmann	85.000	0	0	0	0
266300	Sportanlagen	50.000	0	0	0	0
612000	Gemeindestraßen - Straßenbau	1.304.200	1.228.700	1.241.000	1.253.400	1.265.900
612100	Aufschließung Gewerbegebiet	0	0	0	0	0
633000	Wildbachverbauung - I-Beitrag Gräbeninspektion und Dokumentation	196.000	150.000	150.000	150.000	150.000
639000	Paltenverbauung I-Beitrag	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
816000	Öffentliche Straßenbeleuchtung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
817000	Urnenfriedhof	45.000	0	0	0	0
853000	Technologiepark 4	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		4.827.400	1.443.700	1.456.000	1.468.400	1.480.900
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		-100.000	+100.000	0	0	0

Keine Wortmeldungen.

Einstimmige Zustimmung.

8) Raumordnung

a) Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan 0.05 (Innenstadt Projekt, Hauptstraße 54/55) nach Anhörung sowie Einwendungsbehandlung

Nach Ablauf des Anhörungsverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05 („Innenstadt Projekt, Hauptstraße 54/55“) in der Zeit von 06. bis 27. Juni 2018 wird nun die Änderung des Flächenwidmungsplans 0.05 wie folgt seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt:

1 Behandlung der Stellungnahmen

→ Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und in der Folge alle Einwender und Stellung nehmenden nachweislich über das Ergebnis zu informieren.

ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 26.06.2018, GZ.: ABT13-10.200-37/2015-6:

kein Einwand

2 Beschluss

Gemäß §39 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 igF. wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.05 „Innenstadt“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2000, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 05/1819/RO/01.1 - FWP, vom 22.05.2018, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Anhörung fand in der Zeit vom 06.06.2018 bis 27.06.2018 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadtamt Rottenmann. Allfällige schriftliche Stellungnahmen und begründete Einwendungen waren bis längstens 27.06.2018, 11.00 im Stadtamt Rottenmann einzubringen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Nach der Grundstücksvereinigung beim Grundbuchsgericht ist diese Hinzuwidmung des Parkplatzes nun der letzte formale Schritt. Bei der Bauverhandlung gab es zwar Einsprüche, welche jedoch nicht baurechtlich relevant sind, sondern Nachbarschaftsbedenken darstellen. Frau DI Kaml wird auf diese Bedenken jedoch eingehen und mit den entsprechenden Personen Kontakt aufnehmen. Demnach kann der Baubescheid demnächst ausgestellt werden. Mit der ÖWG besteht laufender Kontakt, ebenso mit Herrn Prok. Dr. Krischan von der Fa. Wutscher Optik. Laut jetzigem Plan kann das Objekt im Dezember 2019 fertig gestellt werden.

b) Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan 0.06 (Büschendorf) nach Anhörung sowie Einwendungsbehandlung

Nach Ablauf des Anhörungsverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.06 („Büschendorf“) in der Zeit von 06. bis 27. Juni 2018 wird nun die Änderung des Flächenwidmungsplans 0.06 wie folgt seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt:

1 Behandlung der Stellungnahmen:

ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 26.06.2018, GZ.: ABT13-10.200-37/2015-7:

kein Einwand

ad Stellungnahme der WLW, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 21.06.2018, GZ.: FWP-512-2018:

kein Einwand

ad Stellungnahme der APG, verfasst von Stevica Rakic, datiert mit 27.06.2018:

Im ggst. Verfahren wird innerhalb des Servitutsstreifens der 220 kV Leitung der APG lediglich eine 6,0 m breite Verkehrsfläche festgelegt wird. Diesbezüglich besteht lt.

ggst. Schreiben der APG kein Einwand (siehe Pkt. 3 der Punktation). Die Baulandneuausweisung erfolgt in nördlicher Richtung ca. 40 m entfernt.

ad Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG, verfasst von Dietmar Auzinger, datiert mit 28.06.2018:

kein Einwand; die Stadtgemeinde Rottenmann ist sich dessen bewusst, dass der Servitutstreifen der 110 kV – Leitung der ÖBB in das ggst. Planungsgebiet hineinragt. Die ÖBB Infrastruktur AG wird daher – in gewohnter Weise – im Anlassfall beigezogen.

2 Beschluss

Gemäß §39 Abs. 1 Z. 3 StROG 2010 igF. wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 0.06 „Büschendorf“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2000, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 05/1509/RO/01.1 - FWP, vom 22.05.2018 beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Anhörung fand in der Zeit vom 06.06.2018 bis 27.06.2018 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Stadtamt Rottenmann. Allfällige schriftliche Stellungnahmen und begründete Einwendungen waren bis längstens 27.06.2018, 11.00 im Stadtamt Rottenmann einzubringen.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Bei dem umzuwidmenden Grundstück handelt es sich um das Anwesen zwischen den Liegenschaften Schoberegger und Persch Ewald.

c) Beschlussfassung Bebauungsplan B5-00 (Büschendorf Marchner) nach Anhörung sowie Einwendungsbehandlung

Auch hinsichtlich des Bebauungsplanes B5-00 „Büschendorf Marchner“ betreffend eines Teils der Grundstücke 1101/2 und 1102/2, beide KG Rottenmann ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen. Der Entwurf wurde in der Zeit vom 06. bis 27. Juni 2018 öffentlich aufgelegt und die betroffenen Anrainer sowie Behörden und Institutionen verständigt.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor, weshalb nun der Beschluss des Bebauungsplanes B5-00 („Büschendorf Marchner“) seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt wird:

1 Stellungnahmen

→ Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und in der Folge alle Einwender und Stellung nehmenden nachweislich über das Ergebnis zu informieren!

ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 21.06.2018, GZ.: ABT13-10.200-37/2015-8:

Beschluss: Dem Einwand wird stattgegeben.

Teilweise in der gelben Gefahrenzone gelegen, sind die bebaubaren Bereiche auf den Teilflächen Nr. 4, 5, 6 und 7 im Hinblick auf die Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze und Baulandkriterien nunmehr vergleichsweise kleiner gehalten.

ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, unterfertigt von HR DI Pözl, datiert mit 21.06.2018, GZ.: 851-360-2018-1:

Gruber Martin – wasserbautechnischer SV:

kein Einwand

Mag. Dr. Mairhuber – naturschutzfachlicher SV:

kein Einwand

DI Gutschlhofer – naturschutztechnischer SV:

kein Einwand

DI Reinhard Präsohl – verkehrstechnischer SV:

kein Einwand

ad Stellungnahme der WLV, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 21.06.2018, GZ.: FWP-512-2018:

kein Einwand

ad Stellungnahme der APG, verfasst von Stevica Rakic, datiert mit 27.06.2018:

Beschluss: Der Einwand wird abgewiesen.

Begründung:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die innerhalb des Servitutsstreifens der 220 kV Leitung der APG gelegenen Flächen des ggst. Planungsgebietes bereits im FWP 4.00 als Bauland der Kategorie Wohnen Allgemein festgelegt waren. Im ggst. Verfahren wird darauf aufbauend lediglich der lt. Bebauungsplanzonierung erforderliche Bebauungsplan erstellt. Aus einer Stellungnahme der APG von Februar 2014 geht hervor, dass *„die Bebauung einer bereits als Bauland gewidmeten Grundfläche innerhalb des Schutzstreifens einer 220kV – Leitung nicht ausgeschlossen ist, sofern die Vorgaben der ÖVE/ÖNorm EN 50341 – 5.4.5.2 AT.3 (Abstände gem. Gruppe III) eingehalten werden.“*

ad Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG, verfasst von Dietmar Auzinger, datiert mit 28.06.2018:

kein Einwand; die Stadtgemeinde Rottenmann ist sich dessen bewusst, dass der Servitutsstreifen der 110 kV – Leitung der ÖBB in das ggst. Planungsgebiet hineinragt. Die ÖBB Infrastruktur AG wird daher – in gewohnter Weise – im Anlassfall beigezogen.

ad private Stellungnahme der Fam. Lackner, Schweiger-Fallmann, Stocker-Mairamhof und Persch-Herbek, datiert mit 23.06.2018:

Beschluss: Der Einwand wird abgewiesen.

Begründung:

Die Zufahrt zum ggst. Areal ist über einen 6,0 m breiten Erschließungsweg vorgesehen, ausgehend von dem im Süden vorbeiführenden Büschendorferweg (öffentliches Straßengut Gst. Nr. 1412). Davon zweigt ein 4,0 m breiter Stichweg ab, der zur Erschließung der Teilflächen Nr. 2, 3, 4, 6, 8 und 9 dient. Aufgrund der kurzen Wegstrecke von lediglich ca. **60 m** ist kein Umkehrplatz geplant. In § 9 Stmk. BauG 1995 ist normiert, dass *„Gebäude für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein müssen. Die dafür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ausreichend breit, befestigt und tragfähig sein.“* Näheres dazu geht aus den OIB – Richtlinien Nr. 2 / Pkt. 6 hervor: *„[...] Die erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 ist eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. [...]“*. Das Vorliegen der ausreichenden Zugänglichkeit wird von der FF Rottenmann bestätigt. Eine diesbezügliche schriftliche Stellungnahme folgt.

2 Beschluss des Bebauungsplanes B5-00 „Büschendorf - Marchner“

Gemäß §40 Abs. 6 Z. 2 StROG 2010 idGF. wird der Bebauungsplan B5-00 „Büschendorf - Marchner“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500, dem Ordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/1509/RO/01.2 - BP, vom 22.05.2018, geändert am 28.06.2018, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

In der Zeit vom 06.06.2018 bis 27.06.2018 wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Für die Betroffenen bestand während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, im Stadtamt Rottenmann Einsicht zu nehmen und bis 27.06.2018 / 11.00 eine schriftliche und begründete Stellungnahme / Einwendung abzugeben. Der betroffene Grundeigentümer wurde über die Abänderung des Entwurfes informiert.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Der Einwand hinsichtlich des Abrückens von der Gelben Zone wurde im aktuellen Bebauungsplan bereits eingearbeitet, womit der Bebauungsfreiraum zurückgezogen wird.

9) Vertragswesen

a) Gestattungsvertrag Gastgarten, Joker Gastro GmbH, Hauptstraße 58

Für das neu übernommene Wettcafé in der Hauptstraße 58 wird der Abschluss folgenden Vertrages betreffend die Nutzung des vor dem Objekt befindlichen Gastgartens mit der betreibenden Fa. Joker Gastro GmbH seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt:

GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Rottenmann** in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes einerseits, im folgenden kurz Stadtgemeinde genannt, und
2. der **Joker Gastro GmbH**, in 2351 Wiener Neudorf, Triester Straße 10/4/2, andererseits, wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse

Die Stadtgemeinde ist Verwalterin des Öffentlichen Gutes EZ 400, KG 67511 Rottenmann, zu deren Gutsbestand auch die Grundstücksfläche 961/7, im gegenständlichen Falle Gehsteig, gehört.

II. Willenseinigung

Die Stadtgemeinde erteilt als Verwalterin des Öffentlichen Gutes der Joker Gastro GmbH die Genehmigung, eine vor dem Wohn- und Geschäftsobjekt Hauptstraße 58 gelegene Grundstücksfläche (Gehsteig) im Ausmaß von 3,6 x 3,6 m, als Gastgarten zu nutzen. Diese Fläche schließt unmittelbar an die zwischen dem Gehsteig und den Öffentlichen Anlagen befindliche Begrenzungsmauer an.

III. Auflagen/Verpflichtungen

Die Bewilligung bezieht sich auf die Benutzung des Gastgartens für die Monate Mai bis Oktober. Die tägliche Betriebszeit wird aus Gründen der Nachtruhe mit 23.00 Uhr beschränkt. Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden.

Der Gastgarten ist stets in einem gereinigten und gepflegten Zustand zu erhalten.

Durch den Betrieb des Gastgartens darf die Sicherheit des Fußgängerverkehrs auf dem zwischen der Liegenschaft Hauptstraße 58 und dem Gastgarten befindlichen Gehsteig nicht beeinträchtigt werden.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nicht zulässig und führt zu einer sofortigen Auflösung dieser Bewilligung.

Bauliche Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde. Ebenso die allfällige Anbringung von Reklame- und Hinweistafeln.

IV. Dauer der Gestattungsvereinbarung

Diese Gestattungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend ab 01. Jänner 2018 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres eine schriftliche Auflösung erfolgt.

Diese Gestattungsvereinbarung erlischt sofort, wenn

- a) aus dieser Vereinbarung ein erheblich nachteiliger Gebrauch gemacht wird
- b) das Nutzungsentgelt trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird und
- c) die gesetzlichen Bestimmungen der jeweils geltenden Gewerbeordnung nicht eingehalten werden.

V. Nutzungsentgelt

Für die Benützung des öffentlichen Gutes und die Nutzung des Gastgartens ist ein jährliches Nutzungsentgelt zu entrichten:

<u>Benützung von Öffentlichem Gut</u>	<u>€ 30,38</u>
---------------------------------------	----------------

Dieser Betrag wird wertgesichert festgelegt und ist im Vorhinein jeweils bis zum 31. Jänner des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.

VI. Sonstige Vereinbarungen

Mit der Errichtung dieses Gestattungsvertrages fallen keine Kosten und Gebühren an.

Diese Gestattungsvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Vertragspartei eine erhält.

Einstimmige Zustimmung.

b) Objekt Technologiepark 2, Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag PSK Immobilien Leasing GmbH aufgrund vorzeitiger Vertragsauflösung (wegen Bestandsvertrag Caritas Diözese Graz-Seckau)

Am 29. Mai 2018 hat ein Gespräch in Graz bei der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark, Abteilung 7, stattgefunden, in dem der Stadtgemeinde Rottenmann

aufgrund des mit der Caritas Diözese Graz-Seckau eingegangenen Unterbestandsvertrages nahe gelegt wurde, das Gebäude Technologiepark 2 käuflich zu erwerben.

Ursprünglich wäre der Kauf des Gebäudes Technologiepark 2 für 2025 geplant gewesen, zumal die Stadtgemeinde bis dahin den Restwert des Gebäudes angespart gehabt hätte.

Daraufhin wurde die P.S.K. Immobilienleasing GmbH um die Legung eines Angebots zur einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsbeendigung und gleichzeitig um die Bekanntgabe eines Kaufoffers zum Stichtag 31. Juli 2018 ersucht, das wie folgt lautet:

Kaufpreis brutto für netto	€ 1.917.200,00
abzgl. voraussichtliches Kautionsguthaben	€ 1.149.519,65
<hr/> Restverpflichtung	<hr/> € 767.680,35

Die P.S.K. Immobilienleasing GmbH kommt der Stadtgemeinde insofern entgegen, dass die vertraglich übliche 3%ige Bearbeitungsgebühr (vom Kaufpreis) auf 1 % reduziert wird, wobei zu bemerken ist, dass im Zuge des Kaufs des Gebäudes Technologiepark 4 eine Gebühr von 2 % verrechnet wurde.

Demnach schlägt sich der Kaufpreis laut Nachtragsvoranschlag derzeit zahlenmäßig mit € 770.000,00, die Grunderwerbssteuer inkl. Eintragungsgebühren mit € 88.500,00 und die Bearbeitungsgebühr mit € 19.500,00 nieder, was einen noch zu leistenden Gesamtaufwand für den Kauf des Gebäudes Technologiepark 2 in Höhe von € 878.000,00 bedeutet. Der finanzielle Spielraum zur dargestellten Restverpflichtung in Höhe von ca. € 3.000,00 wird durch den nun errechneten höheren Verkehrswert laut Gutachten in Höhe von € 2.108.000,00, der als Basis für die 4,6 % Grunderwerbssteuer samt Eintragungsgebühr heranzuziehen ist, noch aufgebraucht werden. Der Kaufpreis dient nämlich als Grundlage für die Grunderwerbssteuer (3,5 %) sowie die Eintragungsgebühr (1,1 %), außer der Verkehrswert liegt höher.

Der Kauf des Gebäudes Technologiepark 2 soll dabei durch die Aufnahme eines Darlehens über die Laufzeit von 7 Jahren (bis zum ursprünglichen Auslaufen des Leasings) bedeckt werden, wobei man den bislang seitens des Landes Steiermark erhaltenen Zuschuss zu den Leasingraten auch weiterhin erhalten würde.

Nunmehr sind folgende Vereinbarungen mit der P.S.K. Immobilienleasing GmbH zu schließen:

Auflösungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH
(P.S.K. Leasing GmbH)
Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
FN 35472 s, HG Wien

als Leasinggeber in weiterer Folge kurz **Leasing GmbH** sowie ,

**Stadtgemeinde Rottenmann
Hauptstraße 56/57, 8786 Rottenmann**

als Leasingnehmer

Präambel

Mit Leasingvertrag vom 12.12.2000/ 14.12.2000, angezeigt am 18.12.2000 zu B.R.P. 108472 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien hat die Leasing GmbH der Stadtgemeinde Rottenmann das auf der im beiliegenden Lageplan (Beilage./1) umrahmten Teilfläche der Grundstücke Nr.43/2 und 1645, beide inneliegend der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann als Superädifikat errichtete Gebäude (**Fachhochschule**) mit der Adresse Technologiepark 2, 8786 Rottenmann, zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz **Leasingvertragsverhältnis**).

Das oben angeführte Superädifikat soll nunmehr mit einem gesondert abzuschließenden Kaufvertrag an die Stadtgemeinde Rottenmann verkauft werden und gleichzeitig soll gegenständliches Leasingvertragsverhältnis beendet werden. Hinsichtlich der Beendigung des Leasingvertragsverhältnisses halten die Vertragsparteien fest wie folgt:

I. Auflösung Leasingvertragsverhältnis

1. Die Vertragsparteien kommen hiermit überein das in der Präambel angeführte Leasingvertragsverhältnis zum Stichtag 31.07.2018, 24h zu beenden.
2. Allfällige zum Auflösungszeitpunkt bestehende offene Posten sind bei Vertragsende zu bezahlen.
3. Die Stadtgemeinde Rottenmann erklärt, dass aufgrund obiger Vertragsauflösung keinerlei Ansprüche aus dem gegenständlichen Leasingvertragsverhältnis – welcher Art auch immer – gegen die Leasing GmbH bestehen. Insbesondere verzichtet die Stadtgemeinde Rottenmann auf die Rückzahlung des von ihr angesparten Kautionsguthabens in der Höhe von EUR 1.149.519,65 da die Leasing GmbH vereinbarungsgemäß die Forderung der Stadtgemeinde Rottenmann auf Rückzahlung des Kautionsguthabens mit ihrer Forderung auf Bezahlung eines Teilkaufpreises, der aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultiert, in eben dieser Höhe, gegen verrechnen wird.
4. Die Stadtgemeinde Rottenmann wird der Leasing GmbH über das gegenständliche Leasingobjekt, bis spätestens 31.07.2018, 24 h einen aktuellen

Energieausweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 sowie ein aktuelles, von einem gerichtlich beideten Sachverständigen erstelltes, Verkehrswertgutachten übermitteln.

II. Verkauf Leasingobjekt

Die Stadtgemeinde Rottenmann wird das in der Präambel angeführte Leasingobjekt über ihren ausdrücklichen Wunsch mit einem mit der Leasing GmbH abzuschließenden Kaufvertrag zum Stichtag 31.07.2018, 24h ankaufen.

Die Stadtgemeinde Rottenmann hat der Leasing GmbH allfällige aus dem Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und der vertragsgegenständlichen Auflösung des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses, insbesondere aus der gegenständlichen Auflösungsvereinbarung, entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren sowie Nachteile welcher Art auch immer, zu ersetzen.

Sollte der Kaufvertrag über das gegenständliche Leasingobjekt, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst werden oder nachträglich wegfallen, ist die Leasing GmbH berechtigt auch diese Auflösungsvereinbarung rückwirkend aufzulösen. In diesem Fall wird die Stadtgemeinde Rottenmann der Leasing GmbH sämtliche Nachteile ersetzen, die der Leasing GmbH hieraus erwachsen.

III. Auflösungsstichtag

1. Stichtag für die Auflösung ist der 31.07.2018, 24 h.
2. Falls und insoweit aus dem o.a. Leasingvertragsverhältnisses noch offene Forderungen der Leasing GmbH gegen die Stadtgemeinde Rottenmann bezüglich der Zeit bis zum Auflösungsstichtag bestehen (z.B. Nachforderung Betriebskosten etc.), die erst nachträglich anfallen, sind diese von der Stadtgemeinde Rottenmann unverzüglich nach Vorschreibung an die Leasing GmbH zu bezahlen.

IV. Bedingungen für die Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses

Die oben dargestellte Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- der unter Pkt. II. angeführte Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und
- seitens des Käufers alle Forderungen, die aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultieren, ordnungsgemäß erfüllt werden und insbes. der Kaufpreis zur Gänze auf dem Konto der Leasing GmbH eingelangt ist.

V. Sonstiges

1. Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitest möglich entspricht.
2. Für den bei der Leasing GmbH im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Leasingvertragsverhältnisses anfallenden Gestionsaufwand wird die Leasing GmbH der Stadtgemeinde Rottenmann ein Abwicklungsentgelt in der Höhe von EUR 19.172,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser in 2-facher Ausfertigung errichteten Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.
4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Einstimmige Annahme.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH
(vormals P.S.K. Leasing GmbH)
Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
FN 35472 s HG Wien

im folgenden kurz "**Verkäuferin**" genannt

und

Stadtgemeinde Rottenmann
8786 Rottenmann

im folgenden kurz "**Käuferin**" genannt

PRÄAMBEL

1.

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist grundbücherliche Eigentümerin der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 43/2 und 1645.

Mit Bestandvertrag vom 25.05.1999/24.06.1999, die Selbstberechnung der Rechtsgeschäftsgebühr erfolgte am 02.07.1999 zur Erfassungsnummer 99/314489, hat die Stadtgemeinde Rottenmann der P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH die im beiliegenden Lageplan umrahmte Teilfläche der Grundstücke Nr. 43/2 und 1645 inne liegend der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen, im Ausmaß von ca. 5.000m² zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz **Bestandvertrag**).

Die P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH hat auf Grundlage des Bestandvertrages auf der im beiliegenden Lageplan umrahmten Teilfläche der Grundstücke Nr. 43/2 und 1645 inne liegend der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen ein Gebäude (**Fachhochschule**) errichtet, das sich als Superädifikat im Eigentum der P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH befindet.

2.

Die P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH hat der Stadtgemeinde Rottenmann das oben angeführte Superädifikat im Wege eines Leasingvertragsverhältnisses zur Nutzung überlassen.

Nunmehr ist vereinbart, dass das oben angeführte Leasingverhältnis mit gesonderter Vereinbarung zu dem im gegenständlichen Kaufvertrag unter Pkt. II. angeführten Stichtag aufgelöst wird und der beschriebene Kaufgegenstand unter einem an die Käuferin verkauft wird.

I. KAUFGEGENSTAND

Kaufgegenstand ist das auf der im beiliegenden Lageplan umrahmten Teilfläche der Grundstücke 43/2 und 1645 inne liegend der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen als Superädifikat errichtete Gebäude mit der Adresse Technologiepark 2, 8786 Rottenmann.

Einrichtungen, Maschinen und Fahrnisse sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

II. KAUF UND ÜBERGABE

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den oben bezeichneten Kaufgegenstand.

Die physische Übernahme des Kaufgegenstandes durch die Käuferin erfolgt am 31.07.2018, 24h. Mit diesem Stichtag gehen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Lasten auf die Käuferin über und ist dieser Tag auch Verrechnungsstichtag für die Tragung der Steuern, öffentlichen Abgaben, Aufwendungen die auf den Kaufgegenstand entfallen und dergleichen. Ab diesem Stichtag hat die Käuferin sohin alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitpunkt ab dem Stichtag entfallen, zu tragen.

Im Falle des Verzuges der Käuferin mit der Übernahme gilt der Kaufgegenstand dennoch als zum oben genannten Stichtag übergeben.

III. KAUFPREIS / ABWICKLUNG

1.

Der Kaufpreis beträgt EUR 1.917.200,- (in Worten Euro (eine Million neunhundertsiebzehntausendzweihundert). Verkäuferin und Käuferin anerkennen den Kaufpreis beiderseits ausdrücklich für angemessen.

Die Verkäuferin verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuererklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Betrag der Käuferin in Rechnung zu stellen.

Die Bezahlung des Kaufpreises in der Höhe von EUR 1.917.200,- erfolgt auf die Art und Weise, dass die Verkäuferin Ihre Forderung auf Zahlung eines Teilkaufpreises in der Höhe von EUR 1.149.519,65 mit der Forderung der Stadtgemeinde Rottenmann auf Rückzahlung des von ihr im Rahmen des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses angesparten Kautionsguthabens in eben dieser Höhe gegenverrechnen wird.

Der Restkaufpreis in der Höhe von EUR 767.680,35 ist vor Vertragsunterfertigung durch die Käuferin auf das Konto der Verkäuferin bei der BAWAG P.S.K. IBAN AT28 6000 0000 0955 5893 BIC BAWAATWW, zu überweisen. Die Verkäuferin wird den gegenständlichen Kaufvertrag erst nach Einlangen des Restkaufpreises auf oben genanntem Konto gegenfertigen und an die Käuferin aushändigen.

Der Restkaufpreis wird ab 01.08.2018 bis zum tatsächlichen Einlangen des gesamten Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers mit einem Zinssatz in der Höhe von 0,02 % p.d. stichtagsbezogen verzinst.

Die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr sind von der Käuferin vor Unterfertigung dieses Vertrages zu treuen Händen Herrn Notar Dr. Hans Coll, Hauptstraße 56, A-8786 Rottenmann auf dessen Anderkonto zu erlegen. Die Verkäuferin ist eine Körperschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG. Die Vertragsparteien erteilen Herrn Notar Dr. Coll den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr. Die Vertragsparteien erteilen Herrn Notar Coll den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr an das Finanzamt zu überweisen.

Die Käuferin wird Herrn Notar Dr. Coll gem. § 11 Abs. 3 GrEStG die Grundlagen für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr insbesondere die für die Berechnung des Grundstückswertes gemäß § 4 GrEStG und sohin zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

notwendigen Informationen und Unterlagen vorlegen und Herrn Notar Dr. Coll sowie der Verkäuferin deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich bestätigen.

Im Hinblick auf die Berechnung der Grunderwerbsteuer sowie der Eintragungsgebühr halten die Vertragsparteien fest, dass der Verkehrswert des kaufgegenständlichen Superädifikates gemäß Verkehrswertgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Baumeister Dieter Thor, Boder 54, 8786 Rottenmann vom 14.06.2018 EUR 2.108.000,- beträgt.

2.

Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist, sie sich in Kenntnis dessen auf den Kaufpreis geeinigt haben, die jeweilige Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen entspricht und sie keinen Grund haben, den gegenständlichen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) anzufechten. Sie verzichten weiters auf die Anfechtung wegen Irrtums oder die Einrede wegen Irrtums sowie auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen.

3.

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz ist eine Aufkündigung der bestehenden Versicherungsverträge binnen einem Monat nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages möglich. Die Käuferin verpflichtet sich der Verkäuferin alle nach dem Übergabestichtag entfallenden Kosten der Versicherungen zu ersetzen bzw. diese Kosten direkt zu bezahlen. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die aus einer allfälligen Auflösung der Versicherungsverträge resultieren (z.B. Dauerrabattrückforderungen), übernimmt die Käuferin.

IV. BESCHAFFENHEIT DES KAUFGEGENSTANDES

1.

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand eingehendst besichtigt und ist ihr dieser samt allen diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Flächen etc., Raumordnung, Flächenwidmung etc.) daher aus eigener Wahrnehmung und eigener Prüfung bestens und vollständig bekannt.

2.

Die Verkäuferin trifft diesbezüglich keine Haftung, insbesondere haftet sie nicht für einen bestimmten (baulichen etc.) Zustand, eine tatsächliche oder rechtliche Beschaffenheit, Fläche, ein bestimmtes Erträgnis, Widmung etc. des Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin übernimmt weiters keine Gewähr bzw. Haftung dafür, dass für das kaufgegenständliche Superädifikat die erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baugenehmigung, baubehördliche Benützungsbewilligung und gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung

rechtskräftig vorliegen, diese entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften errichtet wurden und offene behördliche Auflagen oder Aufträge nicht bestehen.

3.

Die Käuferin hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bürgerlich und außerbürgerliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert.

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ist. Allfällige Lasten und Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.

4.

Die Käuferin verzichtet insbesondere auch auf jedwede Gewährleistung aufgrund von Kontaminierungen des gegenständlichen Kaufgegenstandes oder aufgrund von Ablagerungen auf der gegenständlichen Liegenschaft. Die Verkäuferin übernimmt sohin keinerlei Haftung für etwaige Altlasten wie etwa kontaminierte Böden, Baulichkeiten, Ablagerungen und Abfälle sowie sonstige sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindende umweltgefährdende Stoffe. Für den Fall, dass Kontaminierungen oder Verunreinigungen des Kaufgegenstandes festgestellt werden, wird die Käuferin die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

5.

Allfälliges am Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist von der Verkäuferin nicht zu entfernen.

6.

Da die Käuferin auch Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen, auf der sich das vertragsgegenständliche Superädifikat befindet, ist und es sohin zu einer Vereinigung von Grund und Gebäudeeigentümer kommt, kommen die Vertragsparteien überein, den in der Präambel angeführten Bestandvertrag zu dem unter Punkt II angeführten Stichtag zu beenden. Die Vertragsparteien halten fest, dass mit Auflösung des in der Präambel angeführten Bestandvertrages keinerlei wechselseitige Ansprüche mehr bestehen. Ob der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann ist sub CLNr

2a 874/1999 BESTANDRECHT

bis 2074-03-31 gem Bestandvertrag 1999-06-24 für

PSK Leasing GmbH

3 gelöscht

einverleibt.

Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Einwilligung zur Löschung des vorgenannten Bestandrechtes infolge Gegenstandslosigkeit.

7.

Die Käuferin hat über ihren ausdrücklichen Wunsch einen Energieausweis über das Gebäude gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 (EAVG) beigebracht. Die Käuferin erklärt bereits jetzt, dass sie über ausdrückliches Verlangen der Verkäuferin sämtliche Ansprüche, die ihr gegen den Ersteller des Energieausweises zustehen, an die Verkäuferin abtreten wird. Eine Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin für eine gemäß dem vorgelegten Energieausweis bestehende Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes wird ausgeschlossen. Die Käuferin verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen, insbesondere auf Ansprüche wegen Irrtums.

V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages (einschließlich den sonstigen zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Handlungen) verbundene Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten (insbesondere die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Beglaubigungsspesen und Stempelgebühren) trägt die Käuferin alleine und die Verkäuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung tragen die Vertragspartner je für sich.

VI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

1.

Die Verkäuferin, die P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH (vormals P.S.K. Leasing GmbH), Quellenstraße 51-55, 1100 Wien, Firmenbuch Nr.: 35472 s, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass dieser Vertrag, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, ob dem Superädifikat (Fachhochschule), welches auf der im beiliegenden Lageplan umrahmten Teilfläche der Grundstücke Nr.43/2 und 1645 inne liegend der EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, BG Liezen errichtet ist und die Adresse Technologiepark 2, 8786 Rottenmann aufweist, in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden des Bezirksgericht Liezen hinterlegt und die Ersichtlichmachung des Superädifikates im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1536 gelöscht wird.

2.

Die P.S.K. IMMOBILIENLEASING GmbH, Quellenstraße 51-55, 1100 Wien, Firmenbuch Nr.: 35472s, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass auf Grund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 1536, KG 67511 Rottenmann, Bezirksgericht Liezen, infolge Gegenstandslosigkeit im Lastenblatt die Einverleibung

der Löschung des zu CLNr 2 a einverleibten Bestandrechtes vorgenommen werden kann.

VII. RÜCKTRITTSRECHT

Für den Fall, dass der unter Pkt. III. angeführte Restkaufpreis, aus welchen Gründen auch immer, nicht spätestens bis zum 30.09.2018 auf dem Konto der Verkäuferin eingelangt ist, ist die Verkäuferin berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten.

VIII. Sonstiges

1.

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

2.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen hiermit Herrn Notar Dr. Hans Coll, Hauptstraße 56, A-8786 Rottenmann, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gericht zu stellen sowie allenfalls erforderliche öffentlich-rechtliche Bestätigungen und Bewilligungen (z.B. nach dem Grundverkehrsrecht) einzuholen. Weiters bevollmächtigen die Vertragsparteien Frau Eva-Maria Werzer, p.A. Notariat Dr. Coll, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann hiermit sämtliche für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendigen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen sowie sämtliche diesbezüglich notwendig werdende Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen und zu fertigen.

3.

Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

4.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

5.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält vom Kaufvertrag eine beglaubigte Abschrift.

6.

Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

7.

Über Aufforderung der Verkäuferin erklärt die Käuferin, dass der Ankauf auf eigene Rechnung erfolgt.

8.

Über Aufforderung der Verkäuferin hat die Käuferin in einer gesonderten Erklärung die Mittelherkunft des Kaufpreises bekanntgegeben.

Ergänzt wird, dass die P.S.K. Immobilienleasing GmbH für die administrative Abwicklung des Leasingobjektankaufs eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 % des Kaufpreises zuzgl. 20 % USt. in Rechnung stellen hätte können, wobei diese Gebühr aufgrund der langjährigen guten Geschäftsbeziehung auf 1,0 % reduziert wurde, womit diese Bearbeitungsgebühr € 19.172,00 (€ 1.917.200,00 x 1,0 %) zuzgl. 20 % USt. ausmacht.

Es wird der Antrag seitens Herrn FR. Ing. Ploder gestellt, die beiden Verträge wie vorgetragen mit der PSK Immobilien Leasing GmbH zu schließen.

Einstimmig genehmigt.

c) Bestandsvertrag Caritas Diözese Graz-Seckau betreffend das Bildungszentrum im Gebäude Technologiepark 2, Vertragsänderung nach aufsichtsbehördlicher Prüfung

Im Gespräch vom 29. Mai 2018 wurden seitens der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark, Abteilung 7, folgende Auflagen bzw. Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Bestandsvertrages mit der Caritas Diözese Graz-Seckau betreffend das Gebäude Technologiepark 2 genannt:

- Ankauf des Objekts möglichst in der nächsten Gemeinderatssitzung am 2. Juli
- Es soll ein weiterer Nachtrag zum Vertrag erstellt werden, und zwar mit folgendem Inhalt:
 - Letztendlich soll betreffend das Objekt Technologiepark 2 eine Grundbuchseinheit bestehen, womit aus dem Superädifikat ein Gebäude werden soll.
 - Die Option der Verlängerung des Vertrages bis 2042 für die Caritas soll aus dem Vertrag ersatzlos entfallen (würde dieser Passus im Vertrag drinnen bleiben, würde dieser seitens der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden, womit ein Teilbereich des Vertrages nicht genehmigt würde).
 - Die Erwähnung hinsichtlich der Investitionserfordernisse in Höhe von € 700.000,00 soll folgendermaßen lauten: „Bis zu einem maximalen Betrag laut Ausschreibungsergebnis“ anstelle „laut Kostenschätzung“.
 - Die Erwähnung im Sideletter, dass über die € 700.000,00 hinausgehende Investitionen einer zusätzlichen Vereinbarung bedürfen, soll herausgenommen werden, da diese zu unbestimmt ist.
 - Alle Erwähnungen betreffend die Immobilien Leasing GmbH sind letztendlich nach Ankauf des Objekts durch die Stadtgemeinde herauszunehmen.

- Hinsichtlich des Kündigungsverzichts bis 2032 sollte seitens der Stadtgemeinde Rottenmann eine Stellungnahme abgegeben werden, und zwar dahingehend, wieso dieser Kündigungsverzicht so lange vereinbart wurde. Üblich wären Vereinbarungen bis zu 10 Jahren.

Nach Rücksprache mit Notar Dr. Coll wird nun seitens Herrn Bgm. Bernhard vorgeschlagen, einen zusätzlichen Nachtrag zum bereits mit der Caritas Diözese Graz-Seckau geschlossenen Vertrag zu beschließen, der folgende Passagen der bisherigen Vereinbarung abändern soll:

NACHTRAG

zum

Unterbestandsvertrag vom 19.10.2017

abgeschlossen zwischen

1. der **STADTGEMEINDE ROTTENMANN**, A 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56 als Bestandgeberin einerseits und
2. der **Caritas Diözese Graz-Seckau**, A 8010 Graz, Grabenstraße 39 als Bestandnehmerin andererseits

wie folgt:

I. Präambel

Zwischen den Vertragsparteien wurde ein Unterbestandsvertrag geschlossen betreffend die Inbestandgabe des Gebäudes Technologiepark 2 zum Zwecke der Installierung eines dauerhaft eingerichteten Schulbetriebes.

Dieser Nachtrag zum Unterbestandsvertrag vom 19.10.2017 wird nun nach aufsichtsbehördlicher Prüfung seitens der Abteilung 7 des Landes Steiermark in Ergänzung dieser Vereinbarung geschlossen. Aufgrund des Ersuchens der Aufsichtsbehörde, das Gebäude Technologiepark 2 seitens der Stadtgemeinde Rottenmann vorzeitig käuflich von der P.S.K. Immobilienleasing GmbH zu erwerben, um klare vertragliche Verhältnisse zu schaffen, wird aus dem bisher geschlossenen Unterbestandsvertrag ein Bestandsvertrag.

Aufgrund des Erwerbs des Objekts durch die Stadtgemeinde Rottenmann ändern sich bzw. entfallen folgende Punkte:

Zu I. Rechtsverhältnisse

...

Mit Wirksamkeit vom 31.07.2018 hat nun die Stadtgemeinde Rottenmann vorzeitig den Leasingvertrag vom 12.12.2000, abgeschlossen zwischen der Bawag P.S.K. Leasing GmbH und der Stadtgemeinde Rottenmann, aufgelöst und demnach das Gebäude von der P.S.K. Immobilienleasing GmbH mit Wirksamkeit vom 31.07.2018 käuflich erworben.

Zu III. Bestandsdauer

~~Mit einer außerordentlichen Auflösung des Leasingvertrages mit der Bawag P.S.K. Leasing GmbH aus welchem Grunde immer, erlischt auch das Unterbestandsverhältnis, es sei denn, die Bawag P.S.K. Leasing GmbH tritt in das Mietverhältnis als Bestandsgeberin ein. In diesem Fall würde die Bestandsgeberin der Bestandsnehmerin gegenüber schadensersatzpflichtig.~~

Zu VI. Weitergabe

...

- ~~• Diese Regelung gilt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der Bawag P.S.K. Leasing GmbH.~~

Zu VII. Eintrittsrecht

VII. Eintrittsrecht

~~Für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages der Bestandsgeberin mit der Bawag P.S.K. Leasing GmbH wird letzterer das Recht eingeräumt, in diesen Bestandsvertrag (Unterbestandsvertrag) als Bestandsgeberin einzutreten.~~

Zu VIII. Außerordentliche Kündigung

...

- ~~e) Auflösung des Leasingvertrages mit der Bawag P.S.K. Leasing GmbH, soweit diese nicht in das bestehende Bestandsverhältnis als Bestandsgeberin eintritt (siehe III Bestandsdauer, letzter Absatz).~~

Zu XI. Nebenbestimmungen

~~5. Der Bestandsgeberin und der Bawag P.S.K. Leasing GmbH **steht** (bisher „stehen“) das Recht zu, das Bestandsobjekt jederzeit nach schriftlicher Ankündigung zu besichtigen. Die Bestandsnehmerin und die Bestandsgeberin vereinbaren zusätzlich, dass sie einmal jährlich einen Lokalausweis am Bestandsgegenstand vornehmen.~~

Zu XII. Genehmigungsvorbehalte

...

~~Seitens der Bestandsgeberin gilt die Vertragsvereinbarung vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Zustimmung durch die Bawag P.S.K. Leasing GmbH.~~

Weiters ändert sich:

Zu IV. Bestandszins

Der Absatz, ca. in der Mitte, lautet:

„Die Stadtgemeinde Rottenmann verpflichtet sich im Gegenzug zur Instandsetzung des Gebäudes (hinsichtlich Baulichkeit, Dach, Fenster, Türen und sonstiger unbeweglicher Bestandteile) während der Bestandsdauer sowie im Wesentlichen zu folgenden Investitionen ins Gebäude zu einem maximalen Betrag laut **Ausschreibungsergebnis** (anstelle von „Kostenschätzung“) in Höhe von € 700.000,00:

...

Weiters ist hinsichtlich des Sideletters betreffend die Zusatzvereinbarung zu den Investitionen der letzte Satz des vorletzten Absatzes ersatzlos zu löschen, womit dieser vorletzte Absatz folgendermaßen lautet:

Zu II. Zusatzvereinbarung zu Investitionen

Dazu gibt es betreffend den Punkt Unterbringung der Schulküche noch offene Fragen. Der wahrscheinliche Ort der Installierung der Schulküche im Bereich der jetzigen Kinderkrippe ist abhängig von der Lösung der räumlichen Verlagerung der Kinderkrippe. Allfällige Lösungen der Unterbringung der Schulküche sollen mit der verbleibenden Investitionssumme auf die € 700.000,00 umgesetzt werden. ~~Sollte die Investitionssumme von € 700.000,00 überschritten werden müssen, bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.~~

Nicht genehmigungsfähig laut Mitteilung der Aufsichtsbehörde des Landes ist die unter III. Bestandsdauer enthaltene Verlängerungsoption zugunsten der Caritas Diözese Graz-Seckau betreffend den Kündigungsverzicht bis 2042. Ein derartiger Passus ist gesetzlich nicht möglich, womit die Aufsichtsbehörde, würde die Stadtgemeinde Rottenmann diesen Passus aus dem Vertrag nicht herausnehmen, den Vertrag hinsichtlich dieses Punktes nicht genehmigen wird. Rechtlich müsste schließlich, sollte die Caritas Diözese Graz-Seckau ab 2032 diese Option ziehen, dieser Umstand der Aufsichtsbehörde dann nochmals zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Passus der Option zur Vertragsverlängerung für 10 Jahre bis 2042 zugunsten der Caritas soll im Vertrag verbleiben.

Der entsprechende Antrag auf Beschluss des Nachtrages zum Bestandsvertrag wird seitens Herrn Bgm. Bernhard gestellt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Herrn Bgm. Bernhard:

Der Vertrag wird demnach mittels Bescheid aufsichtsbehördlich genehmigt, mit Ausnahme jenes einen Punktes hinsichtlich der Vertragsverlängerungsoption auf weitere 10 Jahre. Sollte im Jahr 2031 die Caritas Diözese Graz-Seckau diese Option tatsächlich in Anspruch nehmen, muss dieser Vertrag der Aufsichtsbehörde erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Umzug der Kinderkrippe ist nicht vorgesehen, vielmehr soll diese gut installiert im Technologiepark 2 verbleiben.

10) Finanzierungsangelegenheiten

a) Darlehensaufnahme zum vorzeitigen Ankauf des Objekts Technologiepark 2

Für den vorzeitigen Ankauf des Objekts Technologiepark 2 von der P.S.K. Immobilienleasing GmbH ist eine Darlehensfinanzierung in Höhe von € 878.000,00 vorgesehen, wofür folgende Ausschreibung erfolgte:

Darlehen: Technologiepark 2

Ausschreibungsbetrag € 878.000,00

Laufzeit: 7 Jahre

Anbote:

Bawag PSK	6-Monats-Euribor mind. 0 % + 0,69 % Aufschlag	dzt. Zinssatz 0,69 % p.a.
Steiermärkische	6-Monats-Euribor mind. 0 % + 0,82 % Aufschlag	dzt. Zinssatz 0,82 % p.a.
Raiffeisenbank	6-Monats-Euribor mind. 0 % + 0,87 % Aufschlag	dzt. Zinssatz 0,87 % p.a.
Volksbank	6-Monats-Euribor mind. 0 % + 0,95 % Aufschlag - runden auf 1/100	dzt. Zinssatz 0,95 % p.a.

Folglich wird die Darlehensvergabe betreffend den Ankauf des Objekts Technologiepark 2 gegenüber dem Bestbieter, die Bawag P.S.K., seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn Bgm. Bernhard:

Die 7-jährige Darlehenslaufzeit deckt sich mit der ursprünglichen Restlaufzeit des Leasings. Jener seitens des Landes Steiermark bislang erhaltene jährliche Zuschuss zu den Leasingraten in Höhe von € 37.000,00 darf auf das Darlehen umgelegt werden.

11) Straßenpolizeiliche Verordnungen

Unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung der StVO 1960 i.d.g.F. ergeht der Antrag seitens Herrn GR. Hofer für folgende nachstehende straßenpolizeilichen Maßnahmen:

Hinweis auf Gefahren § 94 lit. d Z. 5 STVO

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 16 "Andere Gefahren" mit der Zusatztafel - „Achtung Werksausfahrt“



St. Georgen Zu/Abfahrt ehem. IRIT Halle:

Beschreibung	Gst Nr./KG
St. Georgen Abfahrt Ost von B113 kommend ca. 60m nördl. Kreuzung mit B113 von Rottenmann kommend ca. 50m vor Abzweigung zur Halle ehem. IRIT	961/20 961/15

Hinweis auf Gefahren § 94 lit. d Z. 5 STVO

Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 16 "Andere Gefahren" mit der Zusatztafel - „Achtung Fußgänger“



Rathausdurchgang:

Beschreibung	Gst Nr.
Rathausdurchgang in Fahrtrichtung Süden im Bereich Rathausdurchgang	975

Die Verordnungen treten nach der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde und Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Herrn GR. Hofer:

Durch die ursprünglich angedachte Verordnung der 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Zu- und Abfahrt der ehem. IRIT-Halle in St.Georgen würde sich gemeinsam mit der Gefahrenhinweistafel eine Doppelbeschilderung ergeben, weshalb die 30er-Beschränkung nicht erforderlich ist.

Verordnung durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen:

Sackgasse

Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Z 11 STVO

Beschreibung	Gst Nr.
Büschendorf - Kreuzungsbereich auf Höhe Objekt Büschendorf 28 (Nebel) in Fahrtrichtung Norden	1412
Singsdorf - Kreuzungsbereich auf Höhe Objekt Singsdorf 6 (Polster) in Fahrtrichtung Osten	420/2

Die Sackgasse wird durch die BH Liezen verordnet und tritt nach Verordnung und Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Einstimmiger Vorschlag.

12) Subventionen

a) Grimming-Gesäuse-Classic, finanzielle Unterstützung

Laut schriftlichem Ansuchen des Veranstalters vom 07. Juni 2018 soll nach sieben Jahren erfolgreicher Durchführung die an drei Tagen stattfindende Oldtimer-Wertungsfahrt der Grimming-Gesäuse-Classic nun auch heuer wieder von 10. bis 12. August 2018 stattfinden. Das Interesse ist ungebrochen, da heute schon 90 % der aus organisatorischen Gründen limitierten Teilnahmeplätze (90 Teams/180 Personen) vergeben sind. Zielankunft am 1. Wertungstag soll wieder in der Rottenmanner Innenstadt sein, wo nach der Sonderprüfung eine Fahrzeugpräsentation mit Abendveranstaltung geplant ist.

Laut Aufstellung des Veranstalters werden Unkosten für die dreitägige Veranstaltung im Ausmaß von ca. € 12.115,00 erwartet. Darin sind die Produktion und der Druck eines repräsentativen Programmheftes mit einer Auflagezahl von 2.500 Exemplaren sowie die Produktion der Startnummern-Tafeln und Aufkleber, die Produktion und der Druck von 1000 Plakaten, die Roadbooks für alle Teams, die Kosten für Zeitnehmung, einen Sprecher, Ehrenpreise, Musik für den Eröffnungsabend sowie sonstige Kosten für Bewerbung, Sicherheitsdienst, etc. enthalten. Diese Organisations- und Bewerbungskosten können aber nur durch die Unterstützung einiger weniger Sponsoren bewältigt werden.

Der Rottenmanner Verein Grimming Gesäuse e.V. ersucht nun in Anlehnung an das Jahr 2017, die Veranstaltung in Form einer Subvention im Ausmaß von € 4.000,00 zu unterstützen. Darüber hinaus wird um Bereitstellung von ca. 30 Absperrgittern sowie um Aufbau der Bühne, weiters um Absperrung der Innenstadt und Aufhebung der Einbahnstraßen (Hauptstraße und Dr.-R.-Tyroltgasse) ersucht. Als Gegenleistung werden das Rottenmann-Logo im Programmheft sowie auf Plakaten gedruckt und Rottenmann-Werbung im Programmheft (2 Seiten), im Magazin „Lifestyle“ (August 2018) und auf der Grimming-Gesäuse-Homepage erfolgen bzw. auf Wunsch zusätzliche Rottenmann-PR betrieben.

Demnach wird seitens Frau GR.ⁱⁿ Haider beantragt, die Grimming-Gesäuse-Classic 2018 im Ausmaß von € 4.000,00 sowie durch Bereitstellung von ca.

30 Absperrgittern und Zur-Verfügung-Stellung der Bühne zu subventionieren, wobei die entsprechenden Aufwendungen budgetär gedeckt sind.

Einstimmige Zustimmung.

Erläuterungen seitens Herrn Vzbgm. Schauensteiner als nicht mehr aktiver Mitbegründer des Vereins (auf Befragen von Herrn GR. NAbg.a.D. ÖR. Horn):

Die Fahrer leisten einen Beitrag zu den Kosten in Form eines Nenngelds, wobei davon die Verpflegung für drei Tage beglichen wird. Eine Überprüfung der gesamten Veranstaltungsabrechnung und der Angemessenheit der Subvention der Stadtgemeinde seitens des Prüfungsausschusses wäre seiner Ansicht nach denkbar.

Herr Bgm. Bernhard stellt in Aussicht, mit der eingetragenen Kassierin des Vereins, Frau Daniela Schindlbacher, Kontakt aufzunehmen und eine Veranstaltungsabrechnung zur Durchsicht seitens des Prüfungsausschusses anzufordern.

Herr GR. DI(FH) Zraunig betont betreffend die Plausibilitätsprüfung der Abrechnungen die Gleichbehandlung aller Vereine, hinterfragt jedoch gleichzeitig, ob dies in Hinblick auf den Datenschutz überhaupt rechtlich möglich ist, zumal es sich bei den Vereinen um keine gemeindenahen Institutionen handelt.

Laut Herrn GR. Scheikl ist es fraglich, ob in einer Abrechnung tatsächlich derart persönliche Daten zu finden sind.

Erläuterungen durch Herrn Bgm. Bernhard (auf Befragen von Herrn GR. Neulinger):

Auch bereits in der letzten Stadtratssitzung thematisiert und in Absprache mit dem Tourismusverband-Obmann Manfred Grießer wird für den Rottenmanner Kirtag erstmalig versuchsweise die von den Herren Marcher und Messner zu mietende Bühne verwendet, die am Veranstaltungstag auf- und bereits am nächsten Tag wieder abgebaut wird. Diese Überlegung rührt daher, dass in diesem Sommer kein „Airlebnis“ mit Egon 7 stattfinden wird, wobei hinsichtlich der generellen weiteren Vorgehensweise noch eine gesonderte Besprechung mit GF DI(FH) Fölsner und TV-Obmann Grießer stattfinden soll.

Laut Herrn Vzbgm. Schauensteiner entspricht der Preis für die dreimalige Anmietung der Bühne ungefähr jenen Kosten, welche der An- und Abbau der großen Bühne verursacht. Zumal in diesem Jahr die Bühne relativ selten benötigt wird, und zwar nur für den Kirtag und das Traktortreffen, ist es eine Überlegung wert. Bei der Grimming-Gesäuse-Classic scheint in diesem Jahr keine Abendmusik geplant zu sein.

Da im Subventionsansuchen jedoch ein Aufwand für Musik in Höhe von € 300,00 erwähnt ist, stellt Herr Bgm. Bernhard in Aussicht, die Unklarheiten hinsichtlich des Erfordernisses einer Bühne für die Grimming-Gesäuse-Classic abzuklären. Gleichzeitig führt er aus, dass im nächsten Jahr wieder mehr Open-Air-

Veranstaltungen, darunter das ABBA Tribute Konzert, stattfinden werden, wodurch sich das Kostenverhältnis wieder verschieben wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, bedankt sich Herr Bgm. Bernhard für die Mitarbeit und schließt auf Antrag der Schriftführerin Frau GR.ⁱⁿ Christine Haider die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20.27 Uhr.